



Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung vom 23. November 2020

Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung vom 23. November 2020

Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung vom 23. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020	3
Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020	16
Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020	19

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeits-

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

verhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuer-verrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
 - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
 - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
 - m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,

- d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder
- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier

Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nicht-äußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Drittel der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein

Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
 - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen

treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10 Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

- (3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsgremien. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich

sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.

- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.
- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

I. Vollversammlung

§ 1 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Vollversammlung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt. Anträge von Verbandsmitgliedern sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dem Vorsitzenden drei Wochen, in dringenden Fällen zwei Wochen, vor Tagungsbeginn zugegangen sind. Die Antragsteller haben den Wortlaut dieser Anträge innerhalb dieser Fristen dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Leitung und Teilnahme

Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Sitzung. Zu Beginn der Beratungen der Vollversammlung lässt er die Beschlussfähigkeit feststellen und die schriftlichen Vollmachten der Vertreter der Diözesanbischöfe oder der Koadjutoren bzw. der Diözesanadministratoren prüfen.

§ 3 Beratung

- (1) Die Beratung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit dem Aufruf desselben durch den Vorsitzenden. Anträge können nur bis zum Schluss der Beratung über den Gegenstand gestellt werden. Sie können zurückgezogen werden, bevor sie zur Abstimmung gestellt sind.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, zu denen auch Anträge auf Schluss der Beratung und Schließung der Rednerliste gehören, können jederzeit gestellt werden. Es kann nur eine Stellungnahme für und gegen solche Anträge zugelassen werden. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung sind die noch vorgemerkten Redner bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende schließt die Beratung nach Erledigung der Wortmeldungen.

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Wenn im Falle einer Wahl ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die schriftliche Durchführung der Wahl beantragt, wird die Wahl geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wenn die Satzung des Verbandes nichts Abweichendes regelt, wer zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigt hat. Wird ein solches Ergebnis in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Schriftführer (§ 7 Abs. 7 der Verbandssatzung) öffnet die Stimmzettel und zählt die abgegebenen Stimmen im Beisein des Vorsitzenden. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es der Vollversammlung bekannt.

§ 5 Abstimmung

- (1) Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung in der Regel offen durch Handerheben. Verlangt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so muss diesem Verlangen entsprochen werden. Das Verfahren richtet sich nach § 4 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Ist bei einem mit finanziellen Auswirkungen verbundenen Antrag nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung keine Einstimmigkeit zu erreichen, so ist zu versuchen, Einstimmigkeit dadurch zu erzielen, dass eine Mehrheit bereit ist, die dem Ausfall der ablehnenden Mitglieder entsprechende Mehrbelastung zu übernehmen, und dass die den Antrag ablehnende Minderheit demselben unter diesen Voraussetzungen zustimmt. Ist die Minderheit dann nicht für den Antrag zu gewinnen, so ist dieser abgelehnt.

§ 6 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Der Vorsitzende der Vollversammlung kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates über Gegenstände dringlicher Art eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchführen lassen.
- (2) Gegenstände dringlicher Art liegen dann vor, wenn die Notwendigkeit besteht, eine für den Verband wichtige Handlung kurzfristig zu erledigen und die Anberaumung einer Sitzung mit erheblichen Nachteilen für den Verband verbunden ist. Der Antrag muss in diesem Fall zeitgleich allen Verbandsmitgliedern in Textform zugehen. Geben in den Fällen, in denen Einstimmigkeit erforderlich ist, sämtliche Verbandsmitglieder, in den übrigen Fällen zwei Drittel der Verbandsmitglieder, innerhalb der gleichzeitig mitgeteilten angemessenen Frist eine zustimmende Erklärung in Textform ab, so ist der

Antrag angenommen. Die auf diese Weise zustande gekommenen Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung der Vollversammlung aufzunehmen.

§ 6a Online- oder Hybrid-Versammlungen

- (1) Der Sitzungsleiter der Vollversammlung kann bestimmen, dass Sitzungen der Vollversammlung des Verbandes auch als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (2) Wird zu einer Online- oder Hybrid-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur Online- oder Hybrid-Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online- oder Hybrid-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
- (3) Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes durch Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (4) Der Geschäftsführer hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online- oder Hybrid-Versammlung Sorge zu tragen.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

II. Verbandsrat

§ 7 Entsprechende Rechtsanwendung

Regelungen zur Vollversammlung gelten für den Verbandsrat sinngemäß, soweit die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands nichts anderes vorschreibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 29.04.2019 außer Kraft.

**Ordnung über die Arbeitsweise der
Kommissionen und Unterkommissionen des
Verbandes der Diözesen Deutschlands²**
i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

**§ 1
Errichtung**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (nachfolgend: Verband) kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden (vgl. § 13 Satzung des Verbandes).

**§ 2
Aufgabe**

Die Kommissionen und Unterkommissionen haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Organe des Verbandes und die Verbandsmitglieder zu beraten und zu unterstützen, indem sie die Aufträge der Organe des Verbandes ausführen, aktuelle Entwicklungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit beobachten und bei Bedarf geeignete Maßnahmen anregen, vorbereiten und begleiten.

**§ 3
Mitgliedschaft und Vertretung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann in jede Kommission je ein stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Absprachen, wonach mehrere Verbandsmitglieder für eine Amtszeit oder für einen Teil der Amtszeit durch ein gemeinsames Mitglied vertreten werden, sind möglich. In diesem Fall nimmt der Vertreter das Stimmrecht auch der vertretenen (Erz-)Diözese wahr. Die Vertretung ist durch die vertretene (Erz-)Diözese gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.
- (2) In die Kommissionen und Unterkommissionen können je nach Bedarf auch Vertreter der Deutschen Ordensobernkonzferenz, des Deutschen Caritasverbandes, des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, des Instituts für Staatskirchenrecht, des Katholischen Büros Berlin oder andere geeignete Personen als Mitglieder berufen werden. Nähere Einzelheiten sind in den Bestimmungen zu den einzelnen Kommissionen bzw. Unterkommissionen geregelt.

² Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

- (3) Die Mitglieder der Kommissionen werden von dem Verbandsrat in einer Blockwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Dauer der Evaluation beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Mitglieder müssen nicht den Organen des Verbandes angehören. Die Wahl erfolgt aufgrund einer Vorschlagsliste, die von der Geschäftsstelle des Verbandes unter Berücksichtigung der Vorschläge der Verbandsmitglieder erstellt wird. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist zu beachten, dass nur Personen vorgeschlagen werden, die im kirchlichen Dienst tätig sind.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 S. 2 können sich Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen im Verhinderungsfall nicht vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliedschaft in den Kommissionen und Unterkommissionen endet mit Ablauf der Amtsperiode oder mit der Entpflichtung durch den Verbandsrat. Tritt ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode in den Ruhestand oder scheidet es aus dem kirchlichen Dienst aus, endet die Mitgliedschaft in der Kommission oder Unterkommission von selbst. Nachberufungen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsperiode.

§ 4

Unterkommissionen

- (1) Jede Unterkommission ist jeweils einer Kommission zugeordnet.
- (2) Die Besetzung der Unterkommissionen erfolgt auf Vorschlag der Kommissionen durch den Geschäftsführer des Verbandes.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

§ 6

Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen sind bei Abstimmungen stimmberechtigt.
- (2) Die Vertreter des Verbandes (z. B. die Geschäftsführer der Kommissionen und Unterkommissionen, die Vertreter des Instituts für Staatskirchenrecht und des Katholischen Büros) und Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Kommissionen und Unterkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Die Kommissionen und Unterkommissionen können im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Verbandes projektbezogene, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der jeweiligen Kommission oder Unterkommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet.
- (3) Kommissionen bzw. Unterkommissionen können bei Bedarf gemeinsame Arbeitsgruppen einrichten. Über Aufgabe, Besetzung und Berichtsweg der gemeinsamen Arbeitsgruppe entscheiden die Vorsitzenden der beteiligten Kommissionen bzw. Unterkommissionen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Verbandes.
- (4) Die Regelungen für die Kommissionen und Unterkommissionen gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 9 Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem jeweiligen Geschäftsführer, soweit nachfolgend keine Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Sitzungen werden vom Geschäftsführer der Kommission bzw. Unterkommission unter Mitwirkung der einzelnen Kommissionsmitglieder vorbereitet.
- (3) Die Kommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission oder Unterkommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das

Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt.

- (4) Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (5) Empfehlungen der Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Verbindlichkeit grundsätzlich durch die Beschlussfassung im Verbandsrat und/oder in der Vollversammlung.
- (6) Wenn die Notwendigkeit besteht, eine für den Verband oder die Verbandsmitglieder wichtige Maßnahme kurzfristig zu ergreifen, der reguläre Berichtsweg aus zeitlichen oder sachlichen Gründen nicht in Betracht kommt oder mit erheblichen Nachteilen verbunden ist, können Stellungnahmen der Kommissionen bzw. Unterkommissionen auch ohne Vorbefassung in den Verbandsorganen, im Falle des Abs. 4 auch ohne Vorbefassung in der zugeordneten Kommission, nach Absprache mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission bzw. Unterkommission durch den Geschäftsführer des Verbandes an die Adressaten übermittelt werden. Über diese Vorgänge wird der Geschäftsführer dem Verbandsrat Bericht erstatten

§ 10

Tagungshäufigkeit und Sitzungsort

- (1) Die Kommissionen und Unterkommissionen tagen in der Regel zweimal jährlich. Die Unterkommissionen „Clearing“ und „Gestaltungsgelder“ tagen in der Regel einmal jährlich.
- (2) Die Sitzungen der Kommissionen, Unterkommissionen und der Arbeitsgruppen sollen möglichst in kirchlichen Häusern stattfinden.
- (3) Sitzungen der Kommissionen, Unterkommissionen und Arbeitsgruppen können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende einer Kommission bzw. Unterkommission kann in Abstimmung mit dem Geschäftsführer bestimmen, dass Sitzungen als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (5) Wird zu einer Online- oder Hybrid-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur Online- oder Hybrid-Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online- oder Hybrid-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.

- (6) Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes durch Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (7) Der Geschäftsführer hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online- oder Hybrid-Versammlung Sorge zu tragen.
- (8) Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer soll grundsätzlich der Geschäftsführer sein. Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kommission bzw. Unterkommission vom Protokollführer unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Kommissionen und Unterkommissionen zugeleitet.
- (2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift keine Einwendungen in Textform geltend gemacht worden sind.

§ 12 Teilnahmerecht von Dritten

- (1) Der Geschäftsführer des Verbandes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen und der Unterkommissionen teilzunehmen.
- (2) In Einzelfällen können Sachverständige zu den Sitzungen der Kommissionen, Unterkommissionen und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden. Soweit dem Verband dabei Kosten erwachsen, ist das Einvernehmen mit der Geschäftsstelle des Verbandes herzustellen.

§ 13 Katholisches Büro

Bei der Vorbereitung von Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die die (Erz-)Diözesen betreffen, soll das Katholische Büro die zuständigen Kommissionen und Unterkommissionen beteiligen.

§ 14 Kosten

- (1) Unterkunfts-, Tagungs- und Verpflegungskosten anlässlich der Sitzungen der Kommissionen, Unterkommissionen und Arbeitsgruppen trägt der Verband.

- (2) Reisekosten tragen die entsendenden Rechtsträger.

§ 15 Kommissionen

Mit Wirkung zum 01. November 2019 werden folgende Kommissionen errichtet:

- a) Finanzkommission (FK)
- b) Personalwesenkommission (PWK)
- c) Steuerkommission (StK)
- d) Rechtskommission (RK)
- e) Kommission für allgemeine Verwaltung (VerwK).

§ 16 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission beobachtet und berät aktuelle Entwicklungen in allen Finanzangelegenheiten, die die kirchlichen Körperschaften betreffen. Hier obliegt insbesondere die Vorberatung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses. Sie stimmt die kirchlichen Interessen in Finanzfragen ab und vertritt diese gegenüber Dritten. Sie berät das Katholische Büro bei staatlichen Gesetzgebungsvorhaben.
- (2) Zum Mitglied der Finanzkommission soll berufen werden, wer in der (Erz-)Diözese als Finanzdirektor bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen tätig ist. Dies gilt gleichermaßen für das Offizialat Vechta.
- (3) Der Finanzkommission sind die Unterkommission „Ethisch-nachhaltiges Investment“ und die Unterkommission „Clearing“ zugeordnet.
- (4) Die Unterkommission „Ethisch-nachhaltiges Investment“ hat die Aufgabe, die (Erz-)Diözesen und kirchlichen Initiativen in Fragen des ethisch-nachhaltigen Investments zu beraten, Materialien zum Thema ethisch-nachhaltiges Investment vorzubereiten sowie Möglichkeiten eines aktiven Aktionärstums zu prüfen und zu fördern. Jede (Erz-)Diözese kann ein stimmberechtigtes Mitglied in die Unterkommission entsenden. Die Mitglieder der Unterkommission sollen über einschlägige Fachkenntnisse verfügen und praktische Erfahrungen im Bereich Finanzanlagen und ethisch-nachhaltiges Investment aufweisen.
- (5) Die Unterkommission „Clearing“ hat die Aufgabe, das jährliche Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den (Erz-)Diözesen in Deutschland (Clearingverfahren) zu begleiten und die Ergebnisse der Clearing-Soll-Abrechnung im Hinblick auf Plausibilität zu beraten. Sie erarbeitet Empfehlungen zur Beschlussfassung des Clearing-Abrechnungsergebnisses in den Verbandsorganen. In die Unterkommission soll jede (Erz-)Diözese ein Mitglied entsenden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Finanzkommission durch den Geschäftsführer des Verbandes berufen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen über einschlägige Fachkenntnisse auf dem Gebiet der

Kirchenlohnsteuerverrechnung verfügen und in den (Erz-)Diözesen Entscheidungsverantwortung tragen.

§ 17 Personalwesenkommission

- (1) Die Personalwesenkommission ist zuständig für alle Fragen, die das Personalwesen in der Kirche betreffen einschließlich der arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Bezüge. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Befassung mit den Fragen der Personaladministration, -gewinnung und -entwicklung. Sie berät in diesen Angelegenheiten die Gremien des Verbandes, bildet eine Informations- und Austauschplattform für alle Fragen des kirchlichen Personalwesens, beobachtet die arbeitsrechtliche Entwicklung, berät das Katholische Büro bei staatlichen Gesetzgebungsvorhaben und wirkt bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts mit.
- (2) Die Mitglieder der Personalwesenkommission sollen fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mitbringen sowie über einschlägige Berufserfahrung im Personalwesen und Führungsverantwortung verfügen.
- (3) Neben den Vertretern der (Erz-)Diözesen gehören der Personalwesenkommission als stimmberechtigte Mitglieder ein Vertreter des Deutschen Caritasverbandes und ein Vertreter der Deutschen Ordensobernkonzferenz an. Als nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört der Personalwesenkommission ein Vertreter des Katholischen Büros an.
- (4) Der Personalwesenkommission ist die Unterkommission „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ und die Unterkommission „Gestaltungsgelder“ zugeordnet.
- (5) Aufgabe der Unterkommission „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ ist es, aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu beobachten, inhaltliche Schwerpunkte und Maßnahmen zu begleiten, Präventionskonzepte zu erarbeiten und fortzuentwickeln und grundsätzliche Anliegen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung zu bearbeiten. Die Unterkommission ist zugleich Kommunikations- und Koordinationsplattform für die diözesanen Koordinatoren und Führungskräfte und für die Vertreter der Berufsgenossenschaften (VBG, BGW und SVLFG). Die Unterkommission besteht aus insgesamt acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon sechs Koordinatoren für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Vertreter der sechs Regionen sowie zwei Mitgliedern der Personalwesenkommission. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Personalwesenkommission durch den Geschäftsführer des Verbandes berufen.
- (6) Die Unterkommission „Gestaltungsgelder“ hat die Aufgabe, die Bedingungen für die Gestellungsverträge mit Ordensangehörigen festzulegen. Zu diesem Zweck erarbeitet sie Empfehlungen und berichtet der Finanz- und Personalwesenkommission. Die Unterkommission besteht aus insgesamt acht stimmberechtigten Mitgliedern, von denen vier Mitglieder auf Vorschlag der Finanz- und Personalwesenkommission berufen werden. Dabei ist zu beachten, dass

mindestens ein Vertreter der Finanzkommission als Mitglied ernannt wird. Weitere vier Mitglieder werden auf Vorschlag der Deutschen Ordensobernkonzferenz durch den Geschäftsführer des Verbandes berufen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen über fundierte Fachkenntnisse im Arbeits- und Ordensrecht verfügen, Führungserfahrung besitzen und einschlägige praktische Erfahrung im Umgang mit den rechtlichen Bestimmungen beim Einsatz von Ordensangehörigen haben.

§ 18 Steuerkommission

- (1) Die Steuerkommission beobachtet und berät aktuelle Entwicklungen in der Steuergesetzgebung und Steuerrechtsprechung, die die kirchlichen Körperschaften betreffen. Sie berät die Gremien des Verbandes in diesen Angelegenheiten, stimmt die kirchlichen Interessen in steuerlichen Fragestellungen ab und vertritt diese gegenüber Dritten. Sie berät das Katholische Büro bei staatlichen Gesetzgebungsverfahren.
- (2) Die Mitglieder der Steuerkommission sollen über fundierte Kenntnisse des Steuerrechts verfügen und in den (Erz-)Diözesen Entscheidungsverantwortung tragen.
- (3) Der Steuerkommission gehört ferner ein Vertreter der Deutschen Ordensobernkonzferenz an sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied ein Vertreter des Katholischen Büros. Der Geschäftsführer der Steuerkommission der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) sowie ein Vertreter der bayerischen Kirchensteuerämter können als ständige Gäste an den Sitzungen der Steuerkommission teilnehmen.

§ 19 Rechtskommission

- (1) Die Rechtskommission berät die Gremien des Verbandes in allen rechtlichen Angelegenheiten, die durch diese Ordnung nicht einer anderen Kommission oder Unterkommission zugewiesen wurden.
- (2) Zum Mitglied der Rechtskommission soll berufen werden, wer als Leiter der Rechtsabteilung bzw. als Justiziar einer (Erz-)Diözese tätig ist.
- (3) Der Rechtskommission gehören ferner ein Vertreter der Deutschen Ordensobernkonzferenz als stimmberechtigtes Mitglied und der Leiter des Instituts für Staatskirchenrecht sowie ein Vertreter des Katholischen Büros in Berlin als nichtstimmberechtigte Mitglieder an.
- (4) Der Rechtskommission sind die Unterkommission „Datenschutz- und Melde-recht/IT-Recht“, die Unterkommission „Urheber-, Verlags- und Medienrecht“ sowie die Unterkommission „Kirchenvermögen, Grundstückswesen und Baurecht“ zugeordnet.

- (5) Die Unterkommission „Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht“ hat die Aufgabe, aktuelle Entwicklungen im Bereich des staatlichen und kirchlichen Datenschutz-, Melde- und IT-Rechts zu beobachten und kirchliche Gesetzgebungsverfahren oder sonstige Maßnahmen in diesen Bereichen anzuregen, vorzubereiten und zu begleiten. Die Unterkommission besteht aus insgesamt acht stimmberechtigten Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder auf Vorschlag der Rechtskommission nach dem Regionalprinzip, je ein Mitglied auf Vorschlag des Deutschen Caritasverbandes bzw. der Deutschen Ordensobernkonzferenz vom Geschäftsführer des Verbandes berufen werden. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Unterkommission außerdem ein Vertreter der Konferenz der Diözesanen Datenschutzbeauftragten an sowie ein Vertreter des Katholischen Büros. Ein Vertreter der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) kann als Gast an den Sitzungen der Unterkommission teilnehmen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen über fundierte Kenntnisse im Bereich des Datenschutz- Melde- und IT-Rechts und/oder über praktische IT-Kenntnisse verfügen.
- (6) Die Unterkommission „Urheber-, Verlags- und Medienrecht“ hat die Aufgabe, aktuelle Entwicklungen im Bereich des Urheber-, Verlags- und Medienrechts zu beobachten und Maßnahmen in diesen Bereichen anzuregen, vorzubereiten und zu begleiten. Sie berät insbesondere die Geschäftsstelle des Verbandes bei der Aushandlung der Rahmen- und Pauschalverträge mit den Verwertungsgesellschaften. Die Unterkommission besteht aus insgesamt acht stimmberechtigten Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder auf Vorschlag der Rechtskommission nach dem Regionalprinzip, ein Mitglied auf Vorschlag der Deutschen Ordensobernkonzferenz und ein Mitglied auf Vorschlag der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz (K IX) vom Geschäftsführer des Verbandes berufen werden. Der Unterkommission gehört außerdem ein Vertreter des Katholischen Büros als nicht stimmberechtigtes Mitglied an. Ein Vertreter der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) kann als Gast an den Sitzungen der Unterkommission teilnehmen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen über fundierte Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich des Urheber-, Verlags- und Medienrechts verfügen.
- (7) Der Rechtskommission ist die Unterkommission „Kirchenvermögen, Grundstückswesen und Baurecht“ zugeordnet. Sie hat die Aufgabe, aktuelle Entwicklungen im Bereich des Bau- und Grundstückswesens sowie des kirchlichen Vermögensrechts zu beobachten und Maßnahmen in diesen Bereichen anzuregen, vorzubereiten und zu begleiten. Die Unterkommission besteht aus insgesamt zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, die auf Vorschlag der Rechtskommission vom Geschäftsführer des Verbandes berufen werden. Die Mitglieder der Unterkommission sollen fundierte Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich des Bau-, Miet-, Erbbau-, Pacht-, Agrar- und Umweltrechts verfügen. Des Weiteren sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission Fachleute aus dem Bau- und Immobilienwesen (z. B. Baudirektoren, Bauingenieure und Immobilienfachleute) sein. Der Unterkommission gehört außerdem ein Vertreter des Katholischen Büros als nicht stimmberechtigtes Mitglied an. Ein Vertreter der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) kann als Gast an den Sitzungen der Unterkommission teilnehmen.

§ 20

Kommission für allgemeine Verwaltung

- (1) Die „Kommission für allgemeine Verwaltung“ soll übergeordnete Themen auf dem Gebiet der Verwaltung und IT der gesamten Kirche in Deutschland analysieren, beraten und geeignete Maßnahmen vorschlagen. Sie soll dabei bestehende Rahmenbedingungen sowie künftig erwartete Entwicklungen vorausschauend berücksichtigen. Zu diesem Zweck soll sie insbesondere ein Datenpool zu Analyse- und Beratungszwecken vorhalten und pflegen sowie im Bedarfsfall technische Services und Funktionen ausarbeiten und bereitstellen.
- (2) Die Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder sollen über fundierte Kenntnisse und einschlägige Berufserfahrungen in strategischen IT- und Verwaltungsthemen der Kirche verfügen und für diese Themen in den (Erz-) Diözesen Entscheidungsverantwortung tragen. Zum Mitglied der Kommission sollen vorrangig die Leiter der „Zentralen Dienste“ berufen werden, in denen viele Querschnittsaufgaben der (Erz-)Diözesen, insbesondere die der IT und Verwaltung, gebündelt sind. Ein Vertreter der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) kann als Gast an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

§ 21

Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Grundsätze die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet nach Anhörung der Kommissionen und Unterkommissionen Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die „Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ in der Fassung vom 29.04.2019 außer Kraft.